



Drucksachen-Nr. **XI/10**

Bad Schwalbach, den 08.04.2021

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Stephan Vay

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	11.05.2021		ja

Besetzung der Gremien der RTK-Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises

- 1.) Nominierung von 10 Mitgliedern für die Gesellschafterversammlung
- 2.) Nominierung von 5 Mitgliedern für den Aufsichtsrat

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag schlägt dem Kreisausschuss zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung der RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises (RTK) nachstehende 10 Personen vor:

1.)	6.)
2.)	7.)
3.)	8.)
4.)	9.)
5.)	10.)

2. Der Kreistag schlägt dem Kreisausschuss zur Entsendung in den Aufsichtsrat der RTK Holding GmbH nachstehende fünf Personen vor:

1.)
2.)
3.)
4.)
5.)

II: Sachverhalt:

zu 1.) - Nominierung von 10 Mitgliedern der Gesellschafterversammlung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des RTK (siehe Anlage) besteht die Gesellschafterversammlung aus 11 Personen.

Sie setzt sich zusammen aus dem Landrat, der kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist. Die übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden aus der Mitte des Kreistags des RTK vom Kreistag dem Kreisausschuss zur Bestellung vorgeschlagen. Der Kreistag kann stattdessen auch sach- und fachkundige Bürger des RTK zu Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorschlagen. Die Entsendung der Mitglieder in die Gesellschafterversammlung endet mit der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistages. Für eine Übergangszeit sind Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung jedoch weiterbefugt, als Vertreter für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium bestellt ist.

Die bisherigen Vertreter gemäß KT-Beschluss vom 14.06.2016 und KA-Beschluss vom 18.07.2016 waren:

	Mitglied:		Mitglied:
1.)	Herr Roland Piper (bis 18.11.2018), Herr Günter Heckel (Nachrücker ab 19.11.2018)	6.)	Herr Stefan Müller
2.)	Herr Karl-Wilhelm Höhn	7.)	Herr Marius Weiß
3.)	Herr Georg Mahr	8.)	Herr Harald Schmelzeisen
4.)	Herr Walter Lieber	9.)	Herr Paul Weimann
5.)	Herr Karl Mayer	10.)	Herr Joachim Reimann

zu 2.) - Nominierung von 5 Mitgliedern des Aufsichtsrates

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister einen Aufsichtsrat einzusetzen. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 vom Kreisausschuss bestellten Mitgliedern. Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Landrat des RTK. Für fünf Mitglieder des Aufsichtsrates hat der Kreistag des RTK ein Vorschlagsrecht für die Bestellung durch den Kreisausschuss. Die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat endet mit der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistages. Für eine Übergangszeit sind Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung jedoch weiterbefugt, als Vertreter für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium bestellt ist.

Die bisherigen Vertreter gemäß KT-Beschluss vom 14.06.2016 und KA-Beschluss vom 18.07.2016 waren:

	Mitglied:
1.)	Herr Jürgen Helbing (bis 31.12.2017), Herr Klaus-Peter Willsch (ab 01.02.2018)
2.)	Herr Michael Barth
3.)	Herr Günter Linke
4.)	Herr Volker Mosler
5.)	Herr Matthias Hannes

Gemäß § 13 HGIG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Verfahrensmöglichkeiten:

	Verhältniswahl	einheitlicher Wahlvorschlag
gemäß	§ 55 Abs. 1,3,4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluß des Kreistags ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen.	

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage:Gesellschaftsvertrag